VERORDNUNG (EWG) Nr. 980/89 DER KOMMISSION

vom 14. April 1989

zur endgültigen Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch für das Wirtschaftsjahr 1988

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88 (2), insbesondere auf Artikel 9a Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 9a der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wurde eine Regelung zur Begrenzung der Garantie eingeführt, die einmal in den Gebieten, in denen die variable Prämie angewandt wird, und zum anderen in den übrigen Gebieten anwendbar ist.

Gemäß Artikel 9a der genannten Verordnung hängt die Verringerung der Garantie von der Anzahl der vorhandenen Mutterschafe gegenüber einem garantierten Höchstbestand ab. Der genannte Artikel sieht außerdem vor, daß diese anhand einer Schätzung des Mutterschafbestands vorläufig festgesetzte Verringerung gegebenenfalls unter Zugrundelegung des Mutterschafbestands zu berichtigen ist, der für das betreffende Wirtschaftsjahr tatsächlich festgestellt wurde.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 der Kommission (3) wurde der vorläufig anwendbare Verringerungskoeffizient bestimmt. Die endgültige Feststellung der Anzahl der Mutterschafe anhand der im Rahmen der Richtlinie 82/177/EWG des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87 (5), erhaltenen Angaben sowie sonstiger verfügbarer Angaben haben die Festsetzung des in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen berichtigten Koeffizienten zur Folge.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 9a Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und unbeschadet des Artikels 2 letzter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 wird der durch die letztgenannte Verordnung vorgesehene Koeffizient wie folgt berichtigt:

— Großbritanien: 4,0,
— übrige Gemeinschaft: 4,0.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. April 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.
(4) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.